

Telefon: 0 233-47570
Telefax: 0 233-47580

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Altlasten, Abfall- und
Wasserrecht
RGU-UW2

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft.

Am 01. Dez. 2009
D-HA II / V - 3
Stenographischer Dienst

**Vollzug der Wassergesetze;
Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03232

**Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltausschusses
vom 01.12.2009**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Ermittlung und Kartierung eines Überschwemmungsgebietes durch das Wasserwirtschaftsamt München für den Hachinger Bach von der südlichen Stadtgrenze bis ca. 800 m bis zur Bahnbrücke in Perlach
Inhalt	Information des Stadtrates über die notwendige vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Hachinger Bach auf der Grundlage der entsprechenden wasserrechtlichen Vorschriften und Darstellung der damit verbundenen rechtlichen Auswirkungen
Gesucht werden kann im RIS auch nach:	Überschwemmungsgebiet Hachinger Bach Hachinger Bach

**Vollzug der Wassergesetze;
Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach**

1 Anlage

**Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltschutzausschusses
vom 01.12.2009
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

Diese Vorlage dient einer frühzeitigen Information des Stadtrates über die Hochwasserrisiken am Hachinger Bach.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Im Interesse einer Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes wurden daher die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) entsprechend geändert.

Die wasserrechtlichen Vorschriften verpflichten nunmehr die zuständigen Behörden (in Bayern die Wasserwirtschaftsämter), die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser (Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt – sog. HQ 100) voraussichtlich überschwemmt werden (vgl. § 31b Abs. 2 WHG und Art. 61d Abs. 1 BayWG).

Die Bayerischen Wasserwirtschaftsämter haben zur Ermittlung von Überschwemmungsgebieten einheitliche Methoden erarbeitet. Im Einzelnen werden die Gewässer und ihre Talräume beflogen, um ein digitales Geländemodell für den Talraum zu erstellen, die Gewässer vermessen, die hydraulischen Berechnungen für das Bemessungshochwasser (HQ 100) durchgeführt und die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

1. Das Wasserwirtschaftsamt München hat nunmehr für den Hachinger Bach (Gewässer 3. Ordnung) von der südlichen Stadtgrenze bis ca. 800 m bis zur Bahnbrücke in Perlach ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und kartiert (vgl. anliegenden Übersichtsplan M 1:25.000; der flurnummernscharfe Detailplan M 1:2.500 wurde dieser Vorlage aus drucktechnischen Gründen nicht beigelegt).

Da es sich bei dem ermittelten Überschwemmungsgebiet um ein Siedlungsgebiet mit hohem Schadenspotenzial handelt (vgl. § 31b Abs. 2 Satz 4 WHG und Art. 61d Abs. 3 Satz 1 BayWG), besteht für das Referat für Gesundheit und Umwelt als Kreisverwaltungsbehörde die Pflicht, dieses Gebiet als Überschwemmungsgebiet förmlich festzusetzen (Art. 61e Abs. 1 Satz 1 BayWG).

2. Im Hinblick auf die Zeitdauer für das förmliche Festsetzungsverfahren (vgl. die Beschlussvorlage Überschwemmungsgebietsverordnung Würm im Umweltschutzausschuss am 10.11.2009), muss das ermittelte Überschwemmungsgebiet zunächst im Wege einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung vorläufig gesichert werden (vgl. Art. 61g Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Vorlage führte das RGU die vorherige Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachstellen, insbesondere mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch und bereitete die Information der Öffentlichkeit über die bevorstehende vorläufige Sicherung vor.

3. Zu den rechtlichen Auswirkungen der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Hachinger Bach ist abschließend Folgendes auszuführen:

Die Rechtmäßigkeit des baulichen Bestandes bleibt unberührt. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist aber im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

In festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bedürfen das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie das Errichten oder Ändern von Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden, oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 1 und 2 BayWG).

In Überschwemmungsgebieten dürfen darüber hinaus durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisung neuer Baugebiete kann

ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind (§ 31b Abs. 4 WHG).

Die dargestellten Rechtsfolgen einer vorläufigen Sicherung werden sich auch nach Inkraft-Treten des neuen WHG zum 01.03.2010 nicht wesentlich verändern.

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die weitere Befassung durch den Stadtrat.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Josef Schmid, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die ~~Vorsitzende~~

gez. Monatzedler

3. Ober-/Bürgermeister

Der Referent

gez. Lorenz

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- III. Abdruck von I. mit II.
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).